



II-7972 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

3544 IAB

7231/1-Pr 1/92

1992 -12- 07

zu 3565 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3565/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Praxis der Untersuchungshaft (U-Haftanfrage Nr. 1), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Um welches Gericht handelt es sich?
2. Welche gerichtlich strafbaren Handlungen würden durch den dargestellten Sachverhalt verwirklicht, wenn er zuträfe?
3. Hat die Staatsanwaltschaft Wien Erhebungen zur Aufklärung des Sachverhaltes unternommen? Wenn ja, welche und durch wen? Wenn nein, warum nicht?
4. In der von Dr. Brande mitgeteilte Antwort der Staatsanwaltschaft Wien, die Zurücklegung der Strafanzeige sei "aus rechtlichen Gründen, nämlich mangels strafrechtlichen Substrates" erfolgt:
 - a) Welche rechtlichen Gründe können maßgeblich sein, den erhobenen massiven Vorwürfen nicht näher nachzugehen?
 - b) Was ist ein strafrechtliches Substrat?
5. Wie haben die Staatsanwaltschaften bei Strafanzeigen zu verfahren, die sich auf die amtliche Tätigkeit von Richtern beziehen?

- 2 -

6. Bestand im vorliegenden Fall für den Staatsanwalt eine Berichtspflicht - nach § 8 Staatsanwaltschaftsgesetz, nach generellen Anordnungen, nach einer Anordnung im Einzelfall?
7. Erfolgte im vorliegenden Fall eine Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, an das Bundesministerium? Wenn ja, wie lauten die Berichte und die Stellungnahmen von OStA und BMJ? Wenn nein, warum nicht?
8. Erfolgte eine Revision der Enderledigung durch den Gruppenleiter, Behördenleiter? Wenn ja, was war für die Genehmigung der Einstellung maßgeblich?
9. Trifft es zu, daß Dr. Brande seine Strafanzeige im Zeitpunkt ihrer Einbringung auch Ihnen zur Kenntnis gebracht hat?
10. Was haben Sie daraufhin veranlaßt?
11. Wie beurteilen Sie das Vorgehen der staatsanwalt-schaftlichen Behörden in diesem Fall insgesamt?
12. Sind Sie mit den anfragenden Abgeordneten der Auffas-sung, daß alles getan werden muß, um den Mißbrauch der Untersuchungshaft als Instrument zur Erzwingung eines Geständnisses zu verhindern?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das in der gegenständlichen Veröffentlichung angesprochene Strafverfahren war beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängig.

Zu 2:

Die Schilderung des Geschehens bringt, wie im folgenden zu erläutern sein wird, keinen begründeten Verdacht eines strafbaren Tatbestandes zur Darstellung.

- 3 -

Zu 3:

Die Anzeige wurde a limine gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, wobei die Staatsanwaltschaft Wien den zu Punkt 2 mitgeteilten Standpunkt vertreten hat.

Zu 4:

Haftsachen sind nach § 193 Abs. 1 StPO möglichst rasch zu erledigen. Der Einzelrichter hat daher die Hauptverhandlung in der gegenständlichen Strafsache kurzfristig ausgeschrieben und offenbar erwartet, daß sich der Beschuldigte bei der für ihn ungünstigen aktenmäßigen Beweislage und nach Anleitung über die Bedeutung des reumütigen Geständnisses als Milderungsgrund zu einer geständigen Verantwortung entschließen werde. Hauptverhandlungen, die keinen Beweisaufwand erfordern, können knapp ausgeschrieben und in den bereits bestehenden langfristigen Terminplänen eines Verhandlungsrichters untergebracht werden. Die Planung, Ausschreibung und Durchführung einer Hauptverhandlung mit mehreren Zeugen ist wesentlich zeitaufwendiger und erfordert längere Ausschreibungsfristen. Die vor der Hauptverhandlung gegenüber dem Verteidiger vorgenommene Einschätzung der Strafdauer dürfte unter der Prämisse eines Geständnisses erfolgt sein.

Im übrigen hat der Einzelrichter über einen Enthaltungsantrag nicht zu entscheiden, sodaß er die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft mangels eigener Entscheidungskompetenz nicht ernstlich in Aussicht stellen konnte.

Unter diesem Gesichtspunkt ergaben sich bei Prüfung der Anzeige Dris. Brände schon von vornherein keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein doloses Verhalten des Richters. Das verstand die Staatsanwaltschaft Wien offenbar unter dem "Mangel des strafrechtlichen Substrates".

Zu 5:

Strafanzeigen gegen Richter unterliegen, abgesehen von den Berichtspflichten, keiner anderen geschäftsordnungsmäßigen Behandlung durch die Staatsanwaltschaften als sonstige Anzeigen.

Zu 6:

Gemäß dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten, JMZ 604.001/6-II 3/87, ist über den Anfall einer Strafsache gegen einen Richter und, falls ein Zusammenhang zwischen der Strafsache und der beruflichen oder amtlichen Tätigkeit des Verdächtigen nicht ausgeschlossen werden kann, über alle wichtigen Verfahrensschritte im nachhinein weiter zu berichten.

Zu 7:

Die Staatsanwaltschaft Wien berichtete dem Bundesministerium für Justiz im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 9.12.1991 über den Anfall und die bereits erfolgte Rücklegung der Anzeige. Sie hat ihr Vorgehen, wie bereits ausgeführt, damit begründet, daß der Anzeige "jegliches strafrechtliches Substrat mangle". Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat diesen Bericht dem Bundesministerium für Justiz "nach Überprüfung (auch) des Tagebuches mit dem Er suchen um Kenntnisnahme vorgelegt." Die für Einzelstrafsachen zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz hat der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft mit folgender Begründung beige pflichtet:

"Die Planung und Ausschreibung einer Hauptverhandlung mit mehreren Zeugen ist natürlich zeitaufwendiger. Hauptverhandlungen, die keinen Beweisaufwand erfordern, wo sich der Beschuldigte geständig verantwortet, werden häufig

- 5 -

rascher ausgeschrieben bzw. können sie in bereits bestehenden Terminplänen noch untergebracht werden. Beim Landesgericht für Strafsachen Wien sind bei der herrschenden Belastung der Verhandlungsrichter Ausschreibungsfristen von zwei Monaten die Regel. Auch ist es nicht unseriös, im Falle eines Geständnisses angesichts eines zusätzlichen Milderungsgrundes nicht nur einen schnelleren Termin sondern auch eine geringere Strafe in Aussicht zu stellen. Ein Hinweis auf die Bedeutung des Geständnisses für die Strafhöhe erfolgt zumeist am Beginn jeder Hauptverhandlung. Der Beschuldigte hat das Urteil sofort angenommen und wurde bald darauf nach Verbüßung des unbedingt verhängten Strafeiles enthaftet."

Zu 8:

Die Revision erfolgte durch den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien. Mit der Genehmigung des Berichtes brachte er seine Zustimmung zur Einstellungsgrundung zum Ausdruck.

Zu 9:

Dr. Brande hat seine Anzeige vom 17. November 1991 auch mir zur Kenntnisnahme übermittelt; sie ist am 21. November 1991 eingelangt.

Zu 10:

Auf Grund meines Ersuchens um Information hat die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 26. November 1991 den Auftrag erteilt, über die von der Staatsanwaltschaft Wien getroffenen Verfügungen und die beabsichtigte Endantragstellung zu berichten. Zum Zeitpunkt des Einlangens dieses Berichtsauftrages bei der Staatsanwaltschaft Wien hatte die zuständige Sachbearbeiterin die Anzeige bereits gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, sodaß ein Vorhabensbericht nicht

- 6 -

erstattet werden konnte.

Zu 11:

Die Vorgangsweise der staatsanwaltschaftlichen Behörden erachte ich für sachgerecht.

Zu 12:

Es steht auch für mich außer Zweifel, daß die Untersuchungshaft nicht als Instrument zur Erzwingung eines Geständnisses mißbraucht werden darf. Im Falle eines solchen Mißbrauchs müßte mit Nachdruck dagegen vorgegangen werden.

4. Dezember 1992

Ernst Kneissl